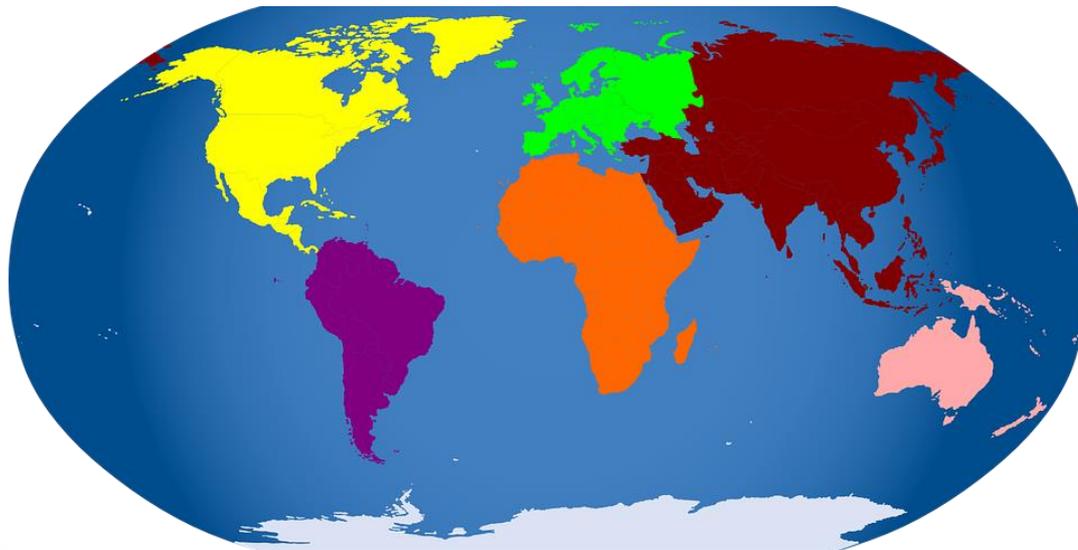




„Namensänderungen im internationalen Vergleich“





Inhalt

- I. Abgrenzung
- II. Behördliche Namensänderung
- III. Änderungsmöglichkeiten
- IV. Gründe für Namensänderung
- V. Verweigerung
- VI. Entscheide ausländischer Behörden
- VII. Fragen



I. Abgrenzung

Verwendung des Begriffs 'Namensänderung'

- Namensänderung im Rahmen eines **Zivilstandsereignisses** mittels Erklärung oder von Gesetzes wegen
- Namensänderung unabhängig von einem Zivilstandsereignis mittels **Erklärung** oder mittels **Entscheid**
 - ➔ behördliche Namensänderung (NÄ) verschiedener europäischer Staaten



II. Behördliche Namensänderung

Arten von Regelungen in europäischen Staaten

- mittels Erklärung gegenüber einer Behörde
 - ➔ Behörde od. Notar: z.B. in GB, sog. „deed poll“ Erklärung (durch einfache Urkunde)
Besonderheiten:
 - Keinerlei Genehmigung od. Formalität
 - Eintrag in ein öffentl. Register für
Wirksamkeit der NÄ nicht entscheidend



II. Behördliche Namensänderung

- mittels Antrag bei Behörde (insbes. Gericht oder Verwaltungsbehörde), Entscheid durch diese Behörde

➔ Gericht: z.B. in E, F, GR, TR etc.

➔ Verwaltungsbehörde: z.B. in A, B, D, E, I, GR, UA, RUS etc.



II. Behördliche Namensänderung

Besonderheiten:

- Verfahren erfordert vorgängige Publikation in Zeitung etc. (z.B. F, I)
- Rechtswirksam erst mit Eintragung in ein öffentl. Register (z.B. E, I, GR, TR)
- Ausschliesslich für Staatsbürger, Staatenlose od. Flüchtlinge (z.B. D, A, F, I, NL, LUX, P, E, TR: ÜE über die Änderung von Namen und Vornamen)
- Nur einmal möglich (z.B. TR)



III. Änderungsmöglichkeiten

betreffend Vor-, Nach- od. Familienname etc.

- Freie Wahlmöglichkeit (z.B. B, GR, RUS)
- Einschränkungen:
 - gewünschter Name darf nicht von historischer Bedeutung sein od. einer berühmten Person gehören (z.B. D, I)
 - Bildung von aus mehreren anderen Namen zusammengesetzten Familiennamen unzulässig (z.B. A)



III. Änderungsmöglichkeiten

- Einschränkungen:
 - Einhaltung der Grundsätze der Namensführung (z.B. D)
 - familiäre Beziehung zu gewünschtem Namen erforderlich (z.B. E)
 - Verwechslungsunfähigkeit mit einer anderen Person (z.B. A)
 - Erwecken eines falschen Eindrucks über familiäre Zusammenhänge (z.B. D)



IV. Gründe für Namensänderung

Der zu ändernde Name:

- ist lächerlich
- ist anstößig
- offenbart die nichteheliche Abstammung (z.B. I)
- entspricht nicht dem im Alltag/tatsächlich geführten Namen (z.B. A, D, F)



IV. Gründe für Namensänderung

Der zu ändernde Name:

- birgt Verwechslungsgefahr (z.B. A, D)
- soll mit einem anderen Familiennamen ergänzt werden (z.B. I)
- ist ausländischer Herkunft und erschwert Einordnung im Inland nach Einbürgerung (z.B. A, D)
- entspricht nicht dem Namen der Person, welche elterliche Sorge innehat (z.B. A)



IV. Gründe für Namensänderung

Der zu ändernde Name:

- entspricht nicht dem Namen wie er im anderen Heimatstaat geführt wird (z.B. A, D)
- weist aufgrund der Schreibweise Schwierigkeiten auf, z.B. ‚ß‘/‘ss‘ (z.B. D, E)
- entspricht nicht Namen anderer Familienmitglieder (z.B. D, E)
- soll dem mit Unternehmen oder Hof verbundenen Familiennamen angepasst werden (z.B. D)



IV. Gründe für Namensänderung

Der zu ändernde Name:

- entspricht dem Namen einer berühmten Person mit schlechtem Ruf (z.B. F)
- soll Aussterben des lange in der Familie liegenden, gewünschten Namens verhindern (z.B. D, E, F)
- soll unterschiedliche Namensführung von Geschwistern gleicher Eltern beheben (z.B. F)



IV. Gründe für Namensänderung

Der zu ändernde Name:

- wurde nicht gemäss den gesetzlichen Vorschriften erteilt (z.B. E)
- Rückkehr zu vorher (z.B. vor Anerkennung) geführtem Familiennamen (z.B. E)
- soll an Landesprache angepasst werden (z.B. E, D)



IV. Gründe für Namensänderung

Der zu ändernde Name:

- weist unzumutbare Nachteile in wirtschaftl. Hinsicht auf, die sich nicht anders abwenden lassen (z.B. A)
- Bei Vornamen: Entspricht nicht (mehr) dem Geschlecht oder der geänderten Religionszugehörigkeit (z.B. A, E), Übersetzung eines ausländ. Vornamens (z.B. E)



V. Verweigerung

der beantragten Namensänderung

- hängiges Straf- oder Untersuchungsverfahren (z.B. UA)
- Rechtsumgehung (z.B. A)
- beantragte Familienname ist lächerlich, anstößig od. im Inland nicht gebräuchlich (z.B. A)
- Interessenskonflikt mit anderen Personen (z.B. A)



V. Verweigerung

- Änderung ist dem Wohl einer hiervon betroffenen, nicht eigenberechtigten Person abträglich (z.B. A)
- erneute Änderung einer in den letzten 10 Jahren erhaltenen Namensänderung (z.B. A)



VI. Entscheide ausl. Behörden

Beispiele

- Art. 48 Einführungsgesetz BGB (EGBGB)

Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namens

„Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist.“



VI. Entscheide ausländ. Behörden

- Entscheid des OLG Jena, Beschluss vom 1. Februar 2016 – 3 W 439/15 (Art. 48 EGBGB):

Die freie Wahl eines Namens, wie sie im englischen Rechtsbereich zulässig ist (deed poll), kann zumindest dann nicht nach Art. 48 EGBGB beantragt werden, wenn der gewählte Name eine Adelsbezeichnung enthält.

Anspruch auf Führung des Namens „Anna Ulrike Sybilla von S.“ verneint. (StAZ Nr. 4/2016, S. 114 ff.)



VI. Entscheide ausländ. Behörden

- **Entscheid des VG München, Urteil vom 22. April 2015 – M 7 K 14.2850 (§3 NamÄndG, Nr. 34 u. Nr. 54 Abs. 2 NamÄndVwV):**

Die mangelhafte Unterscheidungskraft sog. Sammelnamen kann ein wichtiger Grund für die Beifügung eines unterscheidenden Zusatzes sein.

Wichtiger Grund für die Gewährung des Doppelnamens auch an die anderen Familienmitglieder bejaht. (StAZ Nr. 3/2016, S. 87 ff.)



VI. Entscheide ausländ. Behörden

Dabei wurde festgehalten, dass

- das öffentl.-rechtl. Namensänderungsrecht dazu dient, Unzuträglichkeiten im Einzelfall zu beseitigen, nicht aber dazu, die gesetzl. Wertungen des bürgerlich-rechtlichen Namensrechts zu revidieren.
- Behördliche NÄ zwar dazu dient, Unbilligkeiten auszugleichen, nicht aber dazu, vermeidbar Versäumtes nachzubessern.



VI. Entscheide ausländ. Behörden

Dabei wurde festgehalten, dass

- wenn der Ehename ein sog. Sammelname ist und die Ehefrau diesem ihren Mädchennamen hinzufügt, so besteht ein wichtiger Grund für die Gewährung des Doppelnamens auch an die anderen Familienmitglieder.



VI. Entscheide ausländ. Behörden

- **Entscheid des VG Stade, Urteil vom 30. April 2015 – 1 A 2635/12 (Art. 44a und 37 Abs. 2 NamÄndVwV):**

Anspruch auf die Änderung eines Familiennamens, der aramäischen assyrischen Christen in der Türkei aufgezwungen wurde.

Anspruch auf Wiederannahme des christlichen Familiennamens des Urgrossvaters bejaht. (StAZ Nr. 4/2016, S. 119 ff.; ebenso StAZ Nr. 1/2016 S. 22 ff.)



VI. Entscheide ausländ. Behörden

Dabei wurde festgehalten, dass

- allein die Tatsache, dass ein Familienname fremdsprachigen Ursprungs ist oder nicht ganz deutsch klingt nicht genügt. Die Schreibweise oder Aussprache muss zu nicht unwesentlicher Behinderung des Antragstellers führen.



VI. Entscheide ausländ. Behörden

Dabei wurde festgehalten, dass

- der ursprüngliche Familienname wiederhergestellt werden kann, wenn ein zwangsweise eingeführter Familienname Ausdruck von Verfolgung und Unterdrückung ist.
- In casu keine öffentlichen Interessen an der Beibehaltung des bisherigen Familiennamens bestehen.



VII. Fragen

